Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr. 20 17. Oktober 2018

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Erlass einer neuen Satzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg

B E K A N N T M A C H U N G

Erlass einer neuen Satzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg

Unternehmenssatzung
für das
“Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg"

Die Marktgemeinde Peißenberg erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBI. S. 220), BayRS 2032-15-I, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 (GVBI. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen der Marktgemeinde Peißenberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Marktgemeinde Peißenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg". Die Kurzbezeichnung lautet: “Gemeindewerke Peißenberg KU”. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Peißenberg.

(4) Das Stammkapital beträgt

2.500.000 EUR
(in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

Ein Betrag von 2.500.000 EUR des Stammkapitals wurde durch die Übertragung der zum Eigenbetrieb Gemeindewerke Peißenberg gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2011 erbracht.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Marktgemeinde Peißenberg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Gemeindewerke Peißenberg KU“ im unteren Halbbogen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und in Teilbereichen mit Wärme sowie die Abwasserentsorgung, die Einrichtung und der Betrieb des Gesundheits- und Bäderparks "Rigi - Rutsch'n", das Vorhalten von Strom- und Gasnetzen, die Erzeugung und Lieferung von Strom, die Lieferung von Erdgas, die Bereitstellung von Telekommunikations-Infrastruktur und die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung. Darüber hinaus gehören Leistungen der Gesundheitsfürsorge im Bereich der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge zu ihren Aufgaben.

Die Gemeindewerke können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch außerhalb des Marktgemeindegebietes mit Strom und Erdgas beliefern.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU kann sich das KU im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Die Gemeindewerke Peißenberg KU können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden, Zweckverbänden, Kommunalunternehmen, kommunale Eigengesellschaften und Kunden (Abnehmer) wahrnehmen.

(3) Die Gemeindewerke Peißenberg KU sind im Zusammenhang mit den Aufgaben gem. Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunal-abgaberechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Satzungen, den Erlass von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3
Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

(1) der Vorstand (§ 4)

(2) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet spätestens dann, wenn der Vorstand die gesetzliche Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat oder seine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch bestandskräftigen Rentenbescheid festgestellt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. Für den Vorstand wird ein Stellvertreter des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt; diesem wird Prokura erteilt. Die Befugnisse des Stellvertreters des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas Anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktgemeinde Peißenberg haben können, ist dies dem Verwaltungsrat ebenfalls unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Personalplanes auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des TVöD.

(9) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/m Vorsitzende/n, 8 Mitgliedern des Gemeinderates, die entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat von den Fraktionen bestimmt werden. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist die/der 1. Bürgermeister/in der Marktgemeinde Peißenberg. Die Vertretung des/r Vorsitzenden ist der/die 2. Bürgermeister/in der Marktgemeinde Peißenberg, der/die als eine/r der 8 Mitglieder des Gemeinderates dem Verwaltungsrat angehören muss und bei der Sitzverteilung anzurechnen ist. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt, die das Mitglied bei längeren Abwesenheit (mind. zwei Monate) vertreten.

(2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats können **nicht** sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Die/der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Marktgemeinde Peißenberg und deren Organen (Marktgemeinderat) auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Die/der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Die/der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 bzw. der Auskunft nach Satz 2 beauftragen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Marktgemeinde Peißenberg. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Sie ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zahlbar. Soweit Stellvertreter tätig waren, erhalten diese – anstelle des Mitgliedes - einen entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter; Erteilung und Widerruf von Prokuren.
c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8)
d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
f) Bestellung des Abschlussprüfers;
g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Marktgemeinde Peißenberg;
i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
l) Die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragene Aufgabe;

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Marktgemeinderats. Von den in § 6 Abs. 3 S. 1 d genannten Entscheidungen ist der Marktgemeinderat rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand oder Stellvertreter des Vorstandes vorhanden ist oder der Vorstand und Stellvertreter des Vorstandes handlungsunfähig sind.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tage vorher zu gehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten die Einladung zur Kenntnis.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Lediglich Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a werden in öffentlicher Sitzung gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt <u>oder</u>
b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(4) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen “Gemeindewerke Peißenberg Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz “ppa.", Stellvertreter des Vorstands soweit sie (noch) keine Prokura haben mit dem Zusatz “in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz “im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks im Sinne des Marktes Peißenberg zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden (vgl. § 27 KUV).

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde Peißenberg zuzuleiten.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (vgl. § 27 Abs. 3 KUV)

(5) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Marktgemeinde zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg tritt zum 31.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluss vom 25.07.2018 erlassen.

Markt Peißenberg M. Vanni 1. Bürgermeisterin

Ausgehängt am: 17.10.2018, Abzuhängen am: 17.11.2018